

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00130 vom 31. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00130

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00130 du 31 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00130 del 31 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1978 und gelernte Büro- und Industriekauffrau u sowie Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern, war zuletzt ab dem

1. Juni 2008 in einem 100%-Pensum als Sachbearbeiterin Investitionsplanung und Projektcontrolling beim Y.____ tätig (Urk. 10/4 und Urk. 10/35). Nach längerer Arbeitsunfähigkeit und einer Anmeldung zur Früherfassung durch die Arbeitgeberin (Urk. 10/4) meldete sich die Versicherte ein erstes Mal am 22. Mai 2010 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Hinweis auf die Verdachtsdiagnose Multiple Sklerose zum Leistungsbezug an (Urk. 10/9). Nach erwerblichen und medizinischen Abklärungen verfügte die IV-Stelle am 17.

Februar 2011, dass kein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung bestehe (Urk. 10/24).

E. 1.2

Am 6. November 2011 meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf einen verzögerten Heilungsverlauf nach einem am 16. April 2011 erlittenen Treppensturz erneut zum Leistungsbezug an (Urk. 10/31). Die IV-Stelle holte einen Arbeitgeberbericht (Urk. 10/35) sowie Arztberichte (Urk. 10/38, Urk. 10/70, Urk. 10/78, Urk. 10/82 und Urk. 10/87) ein und zog die Akten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) bei (Urk. 10/36, 10/40, 10/41, 10/46, 10/55, 10/76, 10/77 und

10/94). Zudem holte sie bei der medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS) Z.____ ein polydisziplinäres Gutachten ein (Gutachten vom 20. Oktober 2014, Urk. 10/108/2-33). Mit Schreiben

vom

E. 1.3

Die SUVA stellte ihre bisher mit Bezug auf den Treppensturz vom 16. April 2011 ausgerichteten Leistungen mit Verfügung vom 9. September per 30. September 2013 ein (Urk. 10/94/37-39). Sie lehnte die Zusprechung einer Invalidenrente mangels einer Erwerbseinbusse ab und verneinte auch den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Zuvor hatte sie mit Verfügung vom 17. Mai 2013 ihre Leistungspflicht mit Bezug auf Schmerzen an der Hals- und Lendenwirbelsäule verneint (Urk. 10/94/114-115). An beiden Verfügungen hielt die SUVA

im Einspracheentscheid vom 23. Juni 2015 fest. Die dagegen am 25.

August 2015 erhobene Beschwerde wurde mit heutigem Urteil des hiesigen Gerichts abgewiesen (Prozess-Nr. UV.201

E. 2

7. März 2013 sprach die Y.____

eine erste Kündigung per Ende Juni 2013 aus (Urk.

10/52) , die sich offenbar als unwirksam erwies (Urk. 10/94/51) , weshalb das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 25.

Februar 2014 erneut mit Wirkung per Ende Mai 2014 gekündigt wurde (Urk. 3/4) . Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren

(Urk. 10/114, 10/119) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 6. Januar 2015 den Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk.

2).

E. 5

.001 52). 2.

Gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 6. Januar 2015

(Urk. 2) erhob die Versicherte am 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.